



1. Grundsätze

Ein einheitliches, gepflegtes Auftreten sorgt für einen positiven ersten Eindruck bei Patienten, Gästen und Geschäftspartnern. Deshalb haben alle Mitarbeiter der Merian Iselin Klinik auf ein einwandfreies Erscheinungsbild zu achten.

Die Klinik stellt einzelnen Berufsgruppen, die in **direktem Patientenkontakt (Pflege, OP, Anästhesie, Physiotherapie, Labor, Radiologie, Hauswirtschaft, Küche)** stehen, Berufskleider zur Verfügung. Die Wäscheausgabe findet über den persönlichen Batch statt.

Einzelne definierte Berufsgruppen erhalten eine Anzahl persönlich beschrifteter Berufskleider oder Uniformen, für die sie haften, d.h. fehlende Kleidungsstücke werden beim Austritt zum Selbstkostenpreis verrechnet.

Alle zur Verfügung gestellten Berufskleider und Uniformen sind Eigentum der Merian Iselin Klinik und dürfen nicht abgeändert, bzw. verändert werden, auch nicht privat gewaschen oder gereinigt werden. Sie dürfen nicht im privaten Bereich eingesetzt werden. Zudem besteht eine Tragpflicht, davon ausgenommen sind die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Während der Arbeitszeit, ob in Berufs- oder privater Kleidung, wird das Namensschild gut sichtbar getragen. Änderungen am Namensschild sind nicht erlaubt. Bei Verlust muss beim HR ein neues Namensschild beantragt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Mitarbeitenden. Defekte Namensschilder werden durch das HR kostenlos ersetzt.

2. Allgemeine Weisung

2.1. Berufskleidung

Die Berufskleidung ist am Arbeitsplatz und bei Patientenkontakt zu tragen und muss täglich sowie bei starker Verschmutzung umgehend gewechselt werden. Die Hosenbeine dürfen nicht hochgekrempelt werden.

Ärztinnen und Ärzte mit direktem Patientenkontakt tragen entweder weisse Hosen und T-Shirt, die von der Klinik zur Verfügung gestellt werden oder einen Arztkittel. Wann ein Arztkittel getragen wird, liegt in der Entscheidungskompetenz des/der Vorgesetzten.

Wärmejacken werden von der Klinik zur Verfügung gestellt. Privatjacken sind nicht erlaubt. Langärmelige Dienstkleidung darf nur bei Notwendigkeit und unter Beachtung einer strengen Hygiene getragen werden. Insbesondere bei der Untersuchung und Pflege der Patienten ist das Tragen von langen Ärmeln aus hygienischen Gründen nicht erlaubt (siehe Dokument [Standardhygienemassnahmen](#)).

2.2. Uniformen

Die Uniform darf nicht mit einem anderen Kleidungsstück oder/und Foulard etc. kombiniert werden. Für die Krawatte besteht keine Tragpflicht. In bestimmten Situationen kann der/die Vorgesetzte das Tragen von Krawatte oder/und Blazer verlangen.



Der Jupe wird mit einer passenden Strumpfhose getragen (keine Muster). Im Sommer kann darauf verzichtet werden, aber auch in diesem Fall wird auf ein gepflegtes Erscheinungsbild Wert gelegt.

Schuhe und Socken (schwarz oder dunkelblau) passen in Stil und Farbe zur Kleidung und sind sauber und gepflegt (keine Freizeitschuhe).

2.3. Privatkleidung

Wo keine Berufskleidung oder Uniform vorgeschrieben ist, wird auf ein dezentes und gepflegtes Auftreten Wert gelegt. Männer tragen generell lange Hosen.

Bauchfreie und schulterfreie Oberteile sowie T-Shirts mit provokativen Schriftzügen sind nicht gestattet. Die kürzeste mögliche Länge für Jupes und Kleider ist die eigene Handbreite über dem Knie beim Stehen und werden mit einer passenden Strumpfhose getragen. Im Sommer kann darauf verzichtet werden, aber wie bereits unter 2.2. erwähnt, ist auch hier auf ein gepflegtes Erscheinungsbild zu achten. Leggings sind nicht erlaubt. Schuhe und Socken sind sauber und gepflegt.

2.4. Haare und Kopfbedeckung

Haare sollen sauber und gepflegt sein und dürfen nicht ins Arbeitsfeld fallen. Schulterlanges oder längeres Haar muss (Ausnahme der Bereiche Verwaltung, Administration und Empfang) zusammengebunden oder hochgesteckt getragen werden. Bartträger achten auf einen kurzen und gepflegten Bart.

Eine Kopfbedeckung kann aus hygienischen Gründen vorgeschrieben sein. Das Tragen eines Kopftuchs aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen ist erlaubt. Das Tuch muss weiss sein und aus hygienischen Gründen regelmässig gewaschen werden. Das Tuch muss enganliegend sein und so gebunden werden, dass das ganze Gesicht und der Hals sichtbar bleiben.

2.5. Nägel

Sollen kurz (kuppellang) und gepflegt sein. Künstliche Nägel und Nagellack sind aus hygienischen Gründen für alle Mitarbeitenden mit direktem Patientenkontakt verboten.

Besonders während der Sommerzeit bitten wir Sie auch den Zehennägeln und Füßen die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, damit sie auch ohne Strümpfe oder Socken einen gepflegten Eindruck hinterlassen.

2.6. Arbeitsschuhe

Müssen aus Gründen der persönlichen Gesundheitsprävention und entsprechend der Tätigkeit standfest, gleitsicher, leise und mit gutem Halt für den Fuss sein. Grundsätzlich müssen sie den Sicherheitsvorschriften der SUVA und / oder des IHS entsprechen. Bei offenen Schuhen muss ein Sicherheitsriemen vorhanden sein und das Tragen von Flip-Flops und Adiletten ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Alle Schuhe haben optisch sauber und gepflegt zu sein.

2.7. Schmuck und Tattoos

Finger- und Armschmuck sowie Armbanduhren sind - mit Ausnahme eines Eherings - bei der Untersuchung und Pflege der Patienten aus hygienischen Gründen nicht erlaubt. Grosse oder herabhängende Ohrringe und lange Halsketten sind wegen der Verletzungsgefahr verboten.



Piercings an Händen und Vorderarmen sind im direkten Patientenkontakt nicht erlaubt. Piercings sind auf Entzündungszeichen zu kontrollieren und ggf. zu entfernen. Mitarbeitende mit möglichem Kundenkontakt dürfen während der Arbeitszeit keine sichtbaren provozierenden Piercings tragen.

Sichtbare Tattoos an Arm, Hals und Oberkörper dürfen keine politischen und menschenverachtenden Inhalte enthalten. Tattoos im Gesicht werden nicht gebilligt.

Grundsätzlich gilt für alle Mitarbeitenden auch hier auf ein apartes Erscheinungsbild zu achten.

2.8. Parfüm

Parfüm soll nicht oder nur dezent aufgetragen werden, hingegen soll die Benützung eines Deodorants zur täglichen Körperhygiene gehören.

2.9. Modetrends

Modeerscheinungen/Trends können nicht uneingeschränkt toleriert werden. Es soll in eigener Verantwortung entschieden werden, inwieweit sich Patienten, Gäste und Mitarbeitende an auffälligen Äusserlichkeiten stören könnten. In diesen Fällen sind die Weisungen der Vorgesetzten einzuhalten.

Verabschiedet an der GL-Sitzung vom 31.05.2023